



29 Nr. 5 Kinderbetreuungsabzug

1. Staats- und Gemeindesteuer

1.1 Allgemeines

Seit dem Steuerjahr 2007 können bei der Staats- und Gemeindesteuer die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die wegen **Erwerbstätigkeit, Ausbildung** oder **Invalidität** der Eltern notwendige **Drittbetreuung** von Kindern zum Abzug gebracht werden (§ 29 Abs. 1 lit. c StG).

Als Drittbetreuungskosten gelten Aufwendungen, welche bei der Betreuung der Kinder durch Drittpersonen entstehen. Darunter fallen insbesondere Taggelder (für Kinderkrippen, Kinderhorte, Tagesheime usw.) oder Honorare an Personen, welche die Betreuung von Kindern beruflich oder nebenberuflich ausüben (beispielsweise Tagesmütter).

Es handelt sich um einen Abzug, der in **kausalem** Zusammenhang mit der Erzielung von **Erwerbseinkommen** steht. Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist jedoch kein eigentlicher Gewinnungskostenabzug (StGE Nr. 132/2003 vom 5. Dezember 2003). Die Aufwendungen entstehen nicht als Folge der Einkommenserzielung. Vielmehr bilden sie notwendige Auslagen, um einer Erwerbstätigkeit überhaupt nachgehen zu können. Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist ein Abzug kraft ausdrücklicher Normierung im Gesetz (sog. anorganischer Abzug). Normzweck ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Der Drittbetreuungskostenabzug kann für leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder und auch für Pflegekinder, soweit die Drittbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt sind, geltend gemacht werden. Vorausgesetzt wird jedoch, dass das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde. Steuerpflichtigen, die fremde Kinder zur Tagespflege aufnehmen, wird für diese Kinder kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug gewährt.

Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die zusammen mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben und für deren Unterhalt sorgen. Die Kinder dürfen das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Regelung bis 31. Dezember 2012). Ab Steuerjahr 2013 beträgt die Alterslimite 14 Jahre.

1.2 Abzugsfähige Kosten

Beim Kinderdrittbetreuungsabzug handelt es sich um eine steuermindernde Tatsache. Entsprechend haben die Eltern die Kosten mit Zahlungsbelegen nachzuweisen. Der Abzug erschöpft sich allerdings pauschal im Maximalabzug von CHF 5'500 pro Kind und Jahr. Ab Steuerjahr 2020 beträgt dieser Höchstbetrag CHF 10'000 pro Kind und pro Jahr.

Als Drittbetreuungskosten kommen Kosten in Frage, die ausschliesslich der Betreuung dienen. Nicht abzugsfähig sind dagegen Aufwendungen für die Verpflegung, Fahrtkosten zum Betreuungsort oder anderweitiger Kinderunterhalt.

Sofern die Rechnung für die Drittbetreuung die Verpflegungskosten nicht separat ausweist, ist auf die Kostenansätze gemäss dem Merkblatt N2 / 2007 der ESTV über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden (in der derzeit geltenden Fassung) abzustellen. Hierbei wird grundsätzlich pro Betreuungstag ein voller Tagesansatz (d.h. Kosten für Frühstück, Mittag- und Abendessen) berücksichtigt. Die Anzahl der notwendigen Betreuungstage wird – sofern nicht explizit auf der Rechnung ausgewiesen – anhand der Arbeitspensen der Eltern ermittelt. Hierdurch werden diejenigen Tage ermittelt, an denen keine Eigenbetreuung möglich ist.

Wenn eine Haushaltshilfe nebst der Kinderbetreuung noch andere Aufgaben wahrnimmt, sind diese übrigen Kosten ebenso nicht abzugsfähig. Der Anteil der abzugsfähigen Betreuungskosten von Haushaltshilfe bzw. Au-Pairs ist in diesem Fall sachgerecht zu schätzen. Sofern eine sachgerechte Schätzung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht vorgenommen werden kann, sind grundsätzlich nur Kosten im Umfang von 50 % zum Abzug zuzulassen. Vorbehalten ist der Fall, in dem sich ein anderer Teilungsschlüssel aufgrund der Anzahl Kinder, dem Kindsalter usw. aufdrängt.



Oft werden in Tagesstätten pauschale Kosten für die Verpflegung in Rechnung gestellt. Diese sind als private Lebenshaltung nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für Schulkosten, die im Rahmen eines Internatsaufenthaltes anfallen. Das kantonale Steuergericht hat in einem Entscheid jedoch festgehalten, dass es auch bei einem auswärtigen Schulaufenthalt einen Betreuungsanteil zu berücksichtigen gilt. Solche Aufwendungen lassen ebenfalls einen Drittbetreuungsabzug zu, sofern eine Kausalität zur Erwerbstätigkeit oder zur Invalidität der Eltern besteht. Das Gericht hat dabei den Umstand nicht berücksichtigt, dass es sich bei den Internatskosten um eine besondere Ausbildungssituation handelt (StGE vom 18. September 2009; BStPra 2010, S. 11 ff.).

Für Kosten, die nicht unter die abzugsfähigen Kinderdrittbetreuungsauslagen fallen, ist (immerhin) der pauschale Kinderabzug möglich.

1.3 Abzugsberechtigte Personen

Bei verheirateten Paaren müssen beide Elternteile die Betreuung der Kinder nicht selbst wahrnehmen können. Es genügt nicht, dass nur der Vater oder nur die Mutter berufs- oder invaliditätsbedingt an der Kinderbetreuung verhindert ist.

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern können Drittbetreuungskosten abgezogen werden, falls beide Elternteile erwerbstätig oder «invalid» sind und aus diesen Gründen die Kinder nicht selbst betreuen können. Bei Konkubinatspaaren mit nicht gemeinsamen Kindern ist auf den jeweiligen Elternteil abzustellen.

Laut kantonaler Regelung ist nicht erforderlich, dass beide Elternteile über die elterliche Sorge verfügen. Der Kinderdrittbetreuungsabzug folgt also nicht unbedingt der zivilrechtlichen Lösung resp. ist nicht ausschliesslich an den Kinderabzug gekoppelt. Es genügt, wenn der (leibliche) Vater ohne Sorgerecht belegen kann, effektive Betreuungskosten für das eigene Kind zu tragen.

Alleinstehende, geschiedene oder getrennt lebende Eltern können einen Abzug tätigen, wenn sie die Kinder (in ihrer Obhut) fremdbetreuen lassen müssen. Ist eine alternierende Obhut vereinbart, so ist der Abzug beiden Elternteilen im Umfang der nachgewiesenen Auslagen zu gewähren.

Wenn der Konkubinatspartner für das gemeinsame Kind Alimente bezahlt und steuerlich in Abzug bringt, so ist im Regelfall davon auszugehen, dass der/die Alimentenempfänger/in den Unterhalt des Kindes vollständig trägt. Damit (normalerweise) der Vater trotzdem Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen kann, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kosten zusätzlich zu den ordentlichen Kinderalimenten bezahlt werden. Andernfalls muss der Abzug der Mutter zugeordnet werden.

1.4. Drittbetreuungskosten wegen Erwerbstätigkeit

Aus steuerlicher Sicht ist die Notwendigkeit dann gegeben, wenn Kinder zur Erzielung von steuerbaren Einkünften fremdbetreut werden müssen. Vorausgesetzt ist, dass die Eigenbetreuung der Kinder tagsüber wegen der Erwerbstätigkeit nicht wahrgenommen werden kann. Abends, d.h. ausserhalb der Erwerbstätigkeit entstehende Kosten für Babysitting sind somit nicht abziehbar. Sie entstehen während der Freizeit, daher fehlt der Zusammenhang zur Erwerbstätigkeit.

Unter Erwerbstätigkeit wird auch die Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten verstanden, wenn die Existenz einer auf Arbeitsvertrag beruhenden, die ehelichen Beistandspflichten übersteigende Mitarbeit nachgewiesen ist. Dies setzt voraus, dass Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV usw.) abgerechnet werden.

Der Zeitraum, wann eine Kinderdrittbetreuung tatsächlich notwendig ist, kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. In der Praxis haben sich bislang zwei Problemkreise herauskristallisiert. Einerseits geht es um den Abzug bei teilweiser Erwerbstätigkeit in einem Angestelltenverhältnis. Andererseits hat eine selbständige Erwerbstätigkeit keine fest vorgegebenen Arbeitszeiten.



Die ausgewiesenen Drittbetreuungskosten können zweifellos auch von Personen geltend gemacht werden, die einer Teilzeitarbeit nachgehen. Von der steuerpflichtigen Person ist allerdings nachzuweisen, dass die Kinderdrittbetreuung berufsbedingt ist. Grundsätzlich sind also die Arbeitspensen und Arbeitszeiten offenzulegen. Dies gilt vor allem dann, wenn beide Elternteile nicht zu 100 % angestellt sind. Dieser Nachweis ist normalerweise mit einer Bestätigung der Arbeitgeberin zu erbringen. Bei der selbständigen Erwerbstätigkeit muss anhand von allgemeinen Erfahrungswerten oder gezielten Rückfragen festgestellt werden, ob es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handelt. In beiden Fällen ist jedoch der Massstab nicht allzu hoch anzusetzen, wenn eine (nahezu) vollzeitige Beschäftigungsdauer glaubhaft ist.

Im kantonalen Steuergesetz ist der Fall, wonach die steuerpflichtige Person die eigenen Kinder wegen Absolvierung einer beruflichen Ausbildung nicht selbst betreuen kann, erst ab dem Steuerjahr 2013 normiert. Ein entsprechender Abzug ist – wie bei der direkten Bundessteuer (siehe unten Ziffer 2) – deshalb erst ab dem Steuerjahr 2013 möglich.

1.5 Kinderdrittbetreuung bei Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosentaggeldern

Personen, die arbeitslos sind und Arbeitslosentaggelder beziehen, werden in Bezug auf den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten den Erwerbstätigen gleichgestellt. Arbeitslose Personen müssen, um als vermittelbar zu gelten, die Drittbetreuung ihrer Kinder sicherstellen beziehungsweise gewährleisten (Vorgaben der RAV, regionale Arbeitsvermittlungszentren). Dies und der Umstand, dass es sich bei den Arbeitslosentaggeldern um Ersatzeinkünfte handelt, rechtfertigen den Abzug für die Drittbetreuung der eigenen Kinder. Die Bedingungen für den Abzug bei arbeitslosen Personen bestimmen sich nach den gleichen Bedingungen, wie bei den «normal» Erwerbstätigen.

1.6 Drittbetreuungskosten wegen Invalidität

Die Definition der Invalidität richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Die Invalidität wird als Erwerbsunfähigkeit bleibenden oder dauernden Charakters verstanden. Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und der nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG). Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG).

Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person jedoch nicht nur dauerhaft erwerbsunfähig, sondern auf Grund seiner Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen. So könnte beispielsweise eine unter Burn-Out leidende steuerpflichtige Person seine Kinder möglicherweise noch selbst betreuen, während dies für einen Tetraplegiker nicht möglich sein dürfte. In schwierigen Fällen kann deshalb ein ärztliches Attest über die krankheits- oder behinderungsbedingte Dritthilfe hilfreich sein.

Unabhängig von der Erwerbstätigkeit/Invalidität der Eltern kann die Drittbetreuung in den Lebensumständen des Kindes begründet sein, weil es behindert oder schwer erziehbar ist. Lebenshaltungskosten, die nicht als Drittbetreuung angerechnet werden dürfen, sind gegebenenfalls als Krankheitskosten oder behinderungsbedingte Kosten im Sinne des Kreisschreibens Nr. 11 der EStV vom 31. August 2005 abzugsfähig.

2. Direkte Bundessteuer

2.1 Allgemeines

Ab Steuerjahr 2011 können auch bei der direkten Bundessteuer entstandene Drittbetreuungskosten abgezogen werden (Art. 33 Abs. 3 DBG). Details zur Ausgestaltung lassen sich dem Kreisschreiben Nr. 30 der EStV vom 21. Dezember 2010 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG entnehmen. Speziell erwähnt seien Ziffer 8 des Kreisschreibens Nr. 30 und die Tabelle mit anschaulichen Beispielen im Anhang.



2.2 Vergleich mit der kantonalen Regelung

Grundsätzlich sind die Regelungen von Bund und Kanton übereinstimmend. In drei Punkten bestanden **bis und mit Steuerjahr 2012** jedoch noch folgende Differenzen:

- Kantonale Regelung ist weiter: Im Unterschied zur kantonalen Regelung können die Kosten bei der direkten Bundessteuer nur bis zum 14. Geburtstag geltend gemacht werden.
- Kantonale Regelung ist enger: Berufsbedingte Drittbetreuungskosten sind auch dann zum Abzug zuzulassen, wenn sie zur Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen. Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen, berufsnotwendige Umschulungsmassnahmen, aber auch (zeitliche) Investitionen der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt (Vorsprachen bei regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Vorstellungsgespräche) ermöglichen einen Abzug.
- Während im kantonalen Steuergesetz nur die Eltern (einschliesslich Stief-, Adoptiv-, Pflegeeltern vgl. oben 1.1) einen Abzug tätigen können, ist dieser im DBG nicht auf die Eltern eingeschränkt. Auch nahe-stehende Verwandte (Tante, Onkel, Grossmutter usw.) kommen in den Genuss von abziehbaren Kinderdrittbetreuungskosten, sofern sie mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.

Bei der Bundessteuer erschöpfen sich die abziehbaren Maxima erst in einem Betrag von CHF 10'100 (Stand 2016) pro Kind.

Exkurs Sorgerechtsregelung

Anders als bei der Staatssteuer spielt das Sorgerecht bei der direkten Bundessteuer eine grössere Rolle. Dies ist vor allem bei Konkubinatspaaren relevant, wo zwei Steuererklärungen auszufüllen sind. Ist das gemeinsame Sorgerecht vereinbart, so können beide Elternteile die nachgewiesenen Kosten in Abzug bringen. Betragen die Kosten insgesamt mehr als CHF 10'100 (Stand 2016), so sind sie im Verhältnis zu kürzen und auf Vater und Mutter zu verlegen. Sofern sich die Eltern einigen, ist unter Umständen auch eine andere Aufteilung möglich.

Liegt das gemeinsame Sorgerecht vor und leben die Elternteile getrennt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass beiden Eltern ein Abzug von pauschal je CHF 5'050 (Stand 2016) zusteht, sofern das Kind in **alternierender** Obhut lebt. Eine andere Aufteilung kann jedoch mittels Zahlungsbelegen nachgewiesen werden.

Verfügt (in der Regel) die Mutter über das alleinige Sorgerecht, so ist die Verteilung der Kinderdrittbetreuungskosten davon abhängig, ob Alimente bezahlt werden. Ist dies der Fall, so können die Drittbetreuungskosten aufgeteilt werden, wie wenn das gemeinsame Sorgerecht bestehen würde (siehe erster Abschnitt). Fliessen keine Unterhaltsbeiträge, so darf nur die sorgerechtsberechtigte Person, meistens die Mutter, einen Abzug vornehmen.

2.3 Zulässige, in kausalem Zusammenhang stehende Gründe für den Drittbetreuungskostenabzug

Als **Erwerbstätigkeit** gilt jede selbständige wie auch jede unselbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 17 und 18 DBG. Arbeitslose Eltern, die beispielsweise auf Veranlassung eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Kurse besuchen müssen oder die zu einem Vorstellungsgespräch aufgeboten wurden usw., können für diesen Zeitraum ebenfalls den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen. Solche Bemühungen zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt sind einer Erwerbstätigkeit gleichzusetzen.

Personen, die arbeitslos sind und Arbeitslosentaggelder beziehen, werden in Bezug auf den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten den Erwerbstätigen gleichgestellt. Arbeitslose Personen müssen, um als vermittelbar zu gelten, die Drittbetreuung ihrer Kinder sicherstellen beziehungsweise gewährleisten (Vorgaben der RAV, regionale Arbeitsvermittlungszentren). Dies und der Umstand, dass es sich bei den Arbeitslosentaggeldern um Ersatzeinkünfte handelt, rechtfertigen den Abzug für die Drittbetreuung der eigenen Kinder. Die Bedingungen für den Abzug bei arbeitslosen Personen bestimmen sich nach den gleichen Bedingungen wie bei den «normal» Erwerbstätigen.



Unter **Ausbildung** ist ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium zu verstehen. Ebenfalls als Ausbildung wird die berufliche Weiterbildung, die mit dem erlernten oder gegenwärtig ausgeübten Beruf in Zusammenhang steht, sowie die im Hinblick auf einen Berufswechsel vorgenommene Umschulung anerkannt. Der Besuch eines Malunterrichtes oder eines Yogakurses beispielsweise gilt hingegen nicht als Ausbildung im engeren Sinne und ist daher als Freizeitgestaltung zu qualifizieren.

Die Definition der **Erwerbsunfähigkeit** richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 ATSG). Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG). Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss die steuerpflichtige Person jedoch nicht nur erwerbsunfähig, sondern auf Grund ihrer Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen. Kinderdrittbetreuungskosten konnten bisher bei der direkten Bundessteuer allenfalls aufgrund des Invaliditätskostenabzuges (Art. 33 Abs. 1 Bst. h bis DBG) geltend gemacht werden. Gemäss Kreisschreiben Nr. 11 der EStV vom 31. August 2005 betreffend den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten sind die Kinderdrittbetreuungskosten bei einer Behinderung abzugsfähig (Ziff. 4.3.2. KS). Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung, in welcher attestiert wird, dass eine Person behinderungsbedingt Dritthilfe für die Kinderbetreuung bedarf.

2.4 Drittbetreuungskosten für Pflegekinder

Es wurde die Regelung beim Bund übernommen. D. h. Pflegeeltern, die ein Kind bei sich aufgenommen haben, sollen die ihnen infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstandenen Kosten für die Drittbetreuung geltend machen können, sofern die Kinderdrittbetreuungskosten nicht durch das Pflegegeld gedeckt werden. Vorausgesetzt wird, dass das Pflegekind dauernd zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen wurde. Steuerpflichtigen, die fremde Kinder zur Tagespflege aufnehmen, wird für diese Kinder kein Kinderdrittbetreuungskostenabzug gewährt. Den Abzug können nur jene Steuerpflichtigen geltend machen, die zusammen mit den drittbetreuten Kindern im gleichen Haushalt leben und für deren Unterhalt sorgen (KS 30/2013, Ziffer 8.2).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV Nr. 30/2010 vom 21.12.2010
- StGE Nr. 510 09 53 vom 18.09.2009 Abzug von Internatskosten als Kinderbetreuungskosten
- StGE Nr. 132/2003 vom 05.12.2003; Abzug für Kinderbetreuungskosten (nur Regelung bis und mit Steuerjahr 2006 betreffend)
- BStPra 1/2010 11 – 18; Internatskosten und Kinderdrittbetreuung